

Vergabekammer beim
Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Telefax: xxx
Mit Zustellungsurkunde

XXX

Vergabekammer
Freistaat Thüringen

Geschäftsstelle:

Telefon 0361 37-737254

Telefax 0361 37-739354

vergabekammer@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

IKE-th,

vom 19.12.2016

**Nachprüfungsverfahren gem. § 19 ThürVgG,
aufgrund einer Beanstandung durch die Fa. XXX GmbH (Be-
schwerdeführerin) vom xxx gegenüber dem YYY (Auftraggeber)
betreffend das Vergabeverfahren: „Ertüchtigung Rührwerke
Belebungsbecken ZKA xxx“**

Unser Zeichen:

250-4002-8889/2016-N-018-ABG

Beanstandung:

Weimar

19.01.2017

In dem o.g. Nachprüfungsverfahren wird durch die Vergabekammer Freistaat Thüringen Folgendes festgestellt:

- 1.) Das Vergabeverfahren des YYY zum Vorhaben: „Ertüchtigung Rührwerke Belebungsbecken ZKA xxx“, im Ergebnis dokumentiert durch den Vergabevorschlag vom 13.12.2016 und die Absageschreiben vom 13.12.2016, wird als rechtswidrig beanstandet.
- 2.) Der YYY wird verpflichtet, die Prüfung und Wertung der Angebote i.S.d. § 16 VOB/A im vorliegenden Vergabeverfahren erneut durchzuführen.

Als Grundlage für die Fortsetzung des Vergabeverfahrens ist der Vergabevorschlag unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer Freistaat Thüringen zu überarbeiten.

- 3.) Die Vergabekammer Freistaat Thüringen ist bis zum 09.02.2017 über das Ergebnis zu unterrichten.
- 4.) Die Unterrichtung (Information) der Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, hat in „jedem Fall“ erneut zu erfolgen.

I.

Vergabekammer beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Geschäftszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Durch den Auftraggeber (im Folgenden als AG bezeichnet) wurde zur Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben: „Ertüchtigung Rührwerke Belebungsbecken ZKA xxx“ eine Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) durchgeführt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf 250.000 €.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte im Altenburger Amtsblatt Nr. 43, im Ausschreibungsanzeiger Thüringen Nr. 43 sowie im online-Portal Subreport jeweils vom 26.10.2016.

In der Bekanntmachung waren u.a. folgende Festlegungen enthalten:

c) Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren:

ELVIS-ID: E34332581

d) Art des Auftrages: *Zentralkläranlage xxx – Ertüchtigung Rührwerke Belebungsbecken*

e) Ausführungsort: *ZKA xxx, xxx*

f) Art und Umfang der wesentlichsten Leistungen:

- *12 Rührwerke einschl. Haltevorrichtungen in den Belebungsbecken*

h) Aufteilung in Lose: *nein*

j) Nebenangebote: *nach VOB/A § 8 (2) Nr. 3 (b) sind Nebenangebote zugelassen*

k) Anforderung der Verdingungsunterlagen: *Verdingungsunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden.*

Kostenlose Einsicht und Download der Verdingungsunterlagen sofort unter <https://www.subreport.de/E34332581>. Interessierte Nutzer laden sich kostenfrei sämtliche Verdingungsunterlagen direkt auf ihren PC.

n) Einreichungsfrist: *10.11.2016, 13:00 Uhr*

q) Eröffnungstermin: *am 10.11.2016, 13:00 Uhr*

v) Ablauf der Zuschlagsfrist: *10.12.2016*

Lt. Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 10.11.2016, 13:00 Uhr beim AG 3 Angebote eingegangen, mit folgender ungeprüfter Bieterrangfolge:

Firma	Angebotssumme
1. Fa. zzz GmbH	277.698,70 €
2. Beschwerdeführerin	262.585,40 €
3. Fa. qqq GmbH	230.422,47 €

Die auftraggeberseitige Angebotsprüfung ergab folgende geprüfte Bieter-rangfolge

Firma	Angebotssumme
1. Fa. zzz GmbH	230.422,47 €
2. Beschwerdeführerin	262.585,40 €
3. Fa. qqq GmbH	277.698,70 €

Seitens des AG ging man danach zunächst davon aus, dass einzelne Positionen im Angebot des Bieters 3 (qqq GmbH) nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (LV) entsprachen.

Mit Absageschreiben vom 23.11.2016 wurde dieser Umstand dem Bieter 3 mitgeteilt. Der Zuschlag solle auf das Angebot der Fa. XXX GmbH (Beschwerdeführerin) erteilt werden.

Mit Schreiben vom 01.12.2016 rügte Bieter 3 den Ausschluss seines Angebotes. Zur Begründung wurde u.a. vorgetragen, dass alle im LV geforderten Daten ausgefüllt worden seien. Ein ausgeschriebener Frequenzumrichter pro Rührwerk sei Bestandteil der angebotenen Vor-Ort-Bedieneinheit und sei im Bezug zur Forderung im LV gleichwertig. Auch sei gemäß LV die Wahl des Rührwerkherstellers frei wählbar.

Daraufhin führte die AG am 08.12.2016 ein Aufklärungsgespräch mit dem Bieter 3 durch. Dabei wurden offene Fragen (Typenangaben, Realisierung) geklärt. Es wurden präzisierende Unterlagen zu den Fabrikaten übergeben. Die technische Gleichwertigkeit des Angebotes wurde bestätigt.

Mit Vergabevorschlag vom 13.12.2016 wurde nunmehr auftraggeberseitig eine Zuschlagserteilung auf das Angebot der Firma qqq GmbH (Bieter 3) mit einer Angebotssumme von 230.422,47 € (Brutto) vorgeschlagen. Nach rechnerischer Auswertung handele es sich bei dieser Firma um den günstigsten Bieter. Die technische Gleichwertigkeit des Angebotes sei nachgewiesen. Zwar sei abweichend vom ausgeschriebenen integrierten Frequenzumformer

(FU) ein externer FU angeboten worden, jedoch weise dieser die geforderten Betriebsparameter auf und könne als gleichwertig betrachtet werden. Weiterhin wurde u.a. ausgeführt, dass das Angebot des Bieters 3 14% unter dem Angebot des zweitplatzierten Bieters (Bf.) und 1% unter der Kostenschätzung der Vorplanung liege.

Mit Absageschreiben vom 13.12.2016 wurde der Fa. XXX GmbH (Beschwerdeführerin, im Folgenden als Bf. bezeichnet) mitgeteilt, dass ihr Angebot leider nicht berücksichtigt werden könne, weil es nicht das wirtschaftlichste Angebot sei. Der Zuschlag soll auf das Angebot der Fa. qqq GmbH erteilt werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 (vorab per Fax) beanstandete die Bf. die beabsichtigte Vergabeentscheidung indem sie Widerspruch einlegte. Das Angebot des ausgewählten Bieters entspreche nicht den Vorgaben des LV, insbesondere in den Punkten Permanetmagnetmotor mit integrierten Frequenzumformer, Effizienzklasse IE 4, Schrägverzahntes Stirnradgetriebe, Vor-Ort-Steuerstelle und RTU-Basiseinheit. Weiterhin sei auch davon auszugehen, dass die angegebene Rührwerksleistung (Schub) nicht ausreichend sei.

Der AG hat der vorliegenden Beanstandung nicht abgeholfen und die Vergabeakte mit Schriftsatz vom 19.12.2016 (Posteingang: 22.12.2016) der Vergabekammer Freistatt Thüringen vorgelegt.

Eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist erfolgte durch den AG offenbar nicht.

Mit Schreiben der Vergabekammer vom 29.12.2016 wurden noch fehlende Unterlagen (Kostenschätzung, Exemplar Original-Vergabeunterlagen sowie Erläuterungen zum Vergabevermerk/ Angebotswertung) nachgefordert.

Mit dem Schreiben der AG vom 03.01.2017 (Posteingang: 05.01.2017) wurden die betreffenden Unterlagen lediglich teilweise nachgereicht.

Mit erneutem Schreiben der Vergabekammer vom 11.01.2017 wurden die noch fehlenden Unterlagen (Kennzeichnung, Verschlüsselung und Dokumentation des elektronischen Angebotes) nachgefordert.

Mit den Schreiben (jeweils per E-Mail) der AG vom 13.01.2017 und 17.01.2017 wurden die betreffenden Unterlagen nachgereicht. Dabei handelte es sich um die automatisch von der Vergabepattform „Subreport ELVIS“ erzeugte elektronische Vergabeakte. Außerdem wurden Unterlagen zur

Beschaffung der verwendeten fortgeschrittenen Signatur der Fa. KKKKKK übersandt.

Auf den weiteren Akteninhalt wird Bezug genommen.

II.

Infolge der Überschreitung des Auftragswertes für Bauaufträge nach § 1 Abs. 1 sowie der Auftraggebereigenschaft des YYY als Eigenbetrieb der Stadt xxx im Sinne von § 2 Abs. 2 unterliegt das vorliegende Vergabeverfahren den Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG).

Die Vergabekammer Freistaat Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 19 Abs. 2 und 3 ThürVgG als Nachprüfungsbehörde zuständig für die aufgrund der vorliegenden Beanstandung gebotene Nachprüfung des Vergabeverfahrens.

Die vorliegende Beanstandung ist im Ergebnis begründet, da das Vergabeverfahren einer vergaberechtlichen Prüfung nicht standhält.

Nach § 2 VOB/A sind Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (Geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (Form und Inhalt der Angebote) legt der AG fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Elektronische Angebote sind nach Wahl des AG in Textform, oder mit einer fortgeschrittenen Signatur nach dem SigG und den Anforderungen des AG, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG zu übermitteln.

Vorliegend hat der AG sowohl schriftlich eingereichte Angebote als auch elektronische Angebote (übermittelt mit fortgeschrittener Signatur als auch mit qualifizierter Signatur/ siehe hierzu Formblatt 313/ Punkt 2) zugelassen.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei schriftliche Angebote und ein elektronisches Angebot vor.

Nach § 14a Abs. 1 Satz 3 VOB/A (Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin bei Zulassung schriftlicher Angebote) sind elektronische Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Nach Abs. 3 Nr. 1 dieser Vor-

schrift stellt der Verhandlungsleiter fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.

Gemäß § 20 VOB/A (Dokumentation) ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Schritte in Textform festgehalten werden. Der AG trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Vorliegend war zum Umgang mit dem elektronischen Angebot des Bieters 3 seitens des AG nichts dokumentiert. Im Vergabevermerk, Seite 1 unten, Schritt 8 Angebotswertung war hierzu lediglich vermerkt: „3 *ordnungsgemäß verschlossene Angebote lagen vor*“. Erst auf Nachforderung der Vergabekammer erklärte dann der AG, dass bei Angebotseröffnung zwei ordnungsgemäß verschlossene Angebote sowie ein digitales Angebot vorlagen. Dieses sei unter Verwendung der fortgeschrittenen Signatur während der Angebotseröffnung entschlüsselt und im Nachgang ausgedruckt und plombiert worden.

Auf weitere Nachforderung der Vergabekammer wurde eine automatisch von der Vergabeplattform „Subreport ELVIS“ erzeugte Vergabeakte vorgelegt. Daraus lässt sich u.a. entnehmen, dass das Angebot des Bieters 3 am 09.11.2016 um 11:29 Uhr (also rechtzeitig) eingestellt wurde. Des Weiteren wurden durch den AG Unterlagen vorgelegt, wonach im Hause die fortgeschrittene Signatur der Fa. KKKKKK GmbH verwendet wird.

Diese Umstände belegen, dass der AG hinsichtlich des Umgangs mit dem elektronischen Angebot seinen Dokumentationspflichten im Sinne des § 20 VOB/A nicht ansatzweise nachgekommen ist.

Hat ein AG seine aus § 20 VOB/A resultierenden Dokumentationspflichten, auch im Falle eines elektronisch durchgeführten Vergabeverfahrens, nicht erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar. Denn eine mangelhafte, interpretationsfähige oder gar fehlende Dokumentation lässt eine sachgerechte Prüfung der für das Vergabeverfahren bedeutsamen Schritte nicht mehr zu. Weist eine Dokumentation in den entscheidenden Fragen Lücken auf, besteht zu Lasten des AG eine Vermutung des Nichtvorliegens der dokumentationspflichtigen Tatsachen.

Letztlich kann hier dahinstehen, welche rechtlichen Folgen dieser Verstoß haben muss, da noch weitere Gründe vorliegen, welche zum Ausschluss des Angebotes des Bieters 3 führen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A (Prüfung und Wertung der Angebote/ Ausschluss) sind Angebote auszuschließen, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 5 nicht entsprechen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A (Form und Inhalt der Angebote) sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Vergabekammer Münster hat mit Beschluss vom 13.11.2013 (VK/19/13) in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Abweichung vom Leistungsverzeichnis in der Regel zwingend zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt. Änderungen sind alle unmittelbaren Eingriffe mit verfälschender Absicht, wie Streichungen, Hinzufügungen, jede Abänderung einer Position etc. Nachträgliche Ergänzungen eines Angebotes können vergaberechtlich nicht berücksichtigt werden.

In diesem Sinne hat auch das Oberlandesgericht Jena mit Beschluss vom 16.09.2013 (9 Verg 3/13) entschieden.

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Brandenburg hat mit Beschluss vom 30.01.2014 (Az.: Verg W2/14) entschieden, dass auch geringfügige Abweichungen von verbindlichen Vorgaben in der Leistungsbeschreibung zum Ausschluss eines Angebots führen. Der Vergabesenat betont insoweit das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers.

Vorliegend wurde bei Bieter 3 keine Abweichung von den technischen Anforderungen des LV festgestellt. Änderungen an den Vergabeunterlagen wurden nicht festgestellt. Zwar sei abweichend vom ausgeschriebenen integrierten Frequenzumformer (FU) ein externer FU angeboten worden, jedoch weise dieser die geforderten Betriebsparameter auf und könne als gleichwertig betrachtet werden.

Dies vermag hier jedoch nicht zu überzeugen.

Die betreffende Position 2.2.1. Tauchmotorrührwerk des LV ist u.a. wie folgt formuliert: „*Der Antrieb beinhaltet einen Synchronmotor in Anlehnung an IEC 60034-30 (Effizienzklasse IE 4) mit einem **integrierten Frequenzumformer (VFD)**.*“

Indem der Bieter 3 hier ein Produkt mit einem externen Frequenzumformer angeboten hat, hat er unstrittig das LV abgeändert. Somit kann keine Gleichwertigkeit vorliegen. Ob das Produkt die übrigen Betriebsparameter erfüllt, ist daher völlig unbeachtlich.

Im Ergebnis war dieses Angebot bereits aus diesem Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A auszuschließen.

Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang, warum bei dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter 3 (Fa. qqz mbH) nicht erkannt wurde, dass Produktangaben in insgesamt 6 Einzelpositionen unvollständig waren.

So waren mit auftraggeberseitiger Produktvorgabe und dem Zusatz „oder gleichwertig“ beispielsweise in der Position 2.2.1. Tauchmotorrührwerk nur der Hersteller/ Fabrikat *WILLO* eingetragen, kein Typ/ Bezeichnung.

In Position 2.2.6. Hebevorrichtung wurde lediglich der Hersteller/ Fabrikat *WILLO* eingetragen, jedoch kein Typ/ Bezeichnung.

In Position 2.2.8. Anschlagvorrichtung wurde als Hersteller/ Fabrikat *WILLO* eingetragen, wiederum kein Typ/ Bezeichnung.

In Position 2.2.9. Vor-Ort-Steuerstelle wurde als Hersteller/ Fabrikat *Covac* eingetragen, wiederum kein Typ/ Bezeichnung.

Und schließlich wurde in Position 2.2.10 RTU-Basiseinheit als Hersteller/ Fabrikat *Covac* eingetragen, wiederum Kein Typ/ Bezeichnung.

Da hier der Passus des Angebotsschreibens (Formblatt 213/ Punkt 8, 4. Anstrich), wonach *„das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt unse- res Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden“* nicht anwendbar ist, fehlen hier die vom Bieter geforderten einzutragenden Produkt- bzw. Fabri- kats- und ggf. Typangaben.

Unter Verweis auf die o.g. Ausführungen war es auch hier dem AG verwehrt, für diese Positionen von dem Bieter diese Produktangaben nachzufordern oder diese „aufzuklären“ (siehe hierzu die Vermerke zum durchgeführten Aufklärungsgespräch am 08.12.2016), sondern das betreffende Angebot war auszuschließen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 1 VOB/A müssen die Angebote die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A war das Angebot des Bieters 4 wegen fehlender Produktangaben auszuschließen.

Denn die Nachforderung von geforderten, aber im Angebot fehlenden Fabrikats-, Erzeugnis- und Typangaben fällt nicht unter den § 16a VOB/A, der die Vergabestelle zur Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise verpflichtet. Geforderte Fabrikats-, Erzeugnis- und Typangaben sind integraler Angebotsbestandteil und deshalb nicht nachzufordern. Das Fehlen solcher Angaben ist nicht heilbar und führt zum Angebotsausschluss (Vergabekammer Thüringen, Beschluss vom 12.04.2013; Az. 250-4002-2400/2013-E-008-SOK).

Darüber hinaus sind die Angebote gemäß § 16d VOB/A zu werten. Dabei darf nach § 16d Abs. 1 VOB/A der Zuschlag auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis nicht erteilt werden.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist ein anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung sind ungewöhnlich niedrige Angebote auch nach der eigenständigen gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 1 ThürVgG zu überprüfen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürVgG hat der Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen (unabhängig ob VOB/A oder VOL/A; § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürVgG).

Gemäß § 14 Abs. 2 ThürVgG hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen, wenn es um mindestens 10% vom nächsthöheren Angebot abweicht (bei Erbringung von Bau- und Dienstleistungen). Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

In diesem Zusammenhang findet sich lediglich die Feststellung des AG im Vergabevorschlag, dass das Angebot der Fa. zzz GmbH ca. 14% unter dem Angebot des zweitplatzierten Bieters und ca. 1% unter der Kostenschätzung der Vorplanung liege. Weitergehende Überlegungen und Prüfungen zu dieser Preisdifferenz wurden nicht angestellt und sind auch nicht dokumentiert.

Die Angemessenheit der Preise des Bieters 3 i.S.d. § 16d Abs. 1 VOB/A sowie des § 14 ThürVgG ist somit nicht ausreichend geprüft worden. Aus dem Wettbewerbsergebnis ergibt sich eine Differenz zwischen der Angebotssumme der Bf. zum zweitplatzierten Bieter (YYY GmbH) in Höhe von 14%.

Üblicherweise betrachtet man daraufhin die Einzelpositionen mit den größten Differenzen zwischen den betreffenden Bietern. Vorliegend waren dies die Positionen 2.2.2. Einbaugarnitur, 2.2.4. Aufnahmeköcher und 2.2.8. Anschlagvorrichtung mit einer Bruttodifferenz in Höhe von 17.992,80 €.

Von einem unangemessen niedrigen Preis kann dann ausgegangen werden, wenn der Gesamtpreis derart eklatant von dem angemessenen Preis abweicht, dass die Unangemessenheit sofort ins Auge fällt. Alleine ein beträchtlicher Abstand zum nachfolgenden Angebot ist kein hinreichendes Indiz für einen ungewöhnlich niedrigen Preis. Hinzukommen müssen Anhaltspunkte, dass der Niedrigpreis wettbewerblich nicht begründet ist. Zu berücksichtigen ist, dass der Bieter grundsätzlich in seiner Kalkulation frei bleibt (OLG München, Beschl. V. 21. Mai 2010, Verg 02/10).

Dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 16d VOB/A und § 14 ThürVgG nachgekommen ist, ist in den vorliegenden Vergabeunterlagen jedoch nicht ausreichend dokumentiert.

Die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A hat deshalb erneut zu erfolgen.

In jedem Falle hat der AG die betreffenden Bieter entsprechend § 19 Abs. 1 ThürVgG über seine Entscheidung erneut zu informieren.

Nach alledem ist das Vergabeverfahren in Form des vorliegenden Vergabebeschlusses sowie der Absageschreiben vom 13.12.2016 als rechtswidrig zu beanstanden.

Zur Herstellung vergaberechtmäßiger Zustände ist die Wertung der Angebote durch den AG unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen und der Vergabevorschlag entsprechend zu überarbeiten.

Über das Ergebnis der Überarbeitung des Vergabevorschlages ist die Vergabekammer Freistaat Thüringen in geeigneter Form zeitnah zu unterrichten.

Gemäß § 19 Abs. 2, S. 2, 2. HS ThürVgG hat der AG die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten.

Der AG hat gemäß § 19 Abs. 5 ThürVgG die Kosten zu tragen, weil er das Vergabeverfahren fehlerhaft durchgeführt hat und dieses daher zu beanstanden war. Der AG ist jedoch gemäß § 3 Abs. 1 ThürVwKostG persönlich gebührenbefreit.

Wir bitten Sie, den Erhalt dieses Schreibens mit dem beiliegenden Empfangsbekanntnis per Fax zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Scheid
Vorsitzender